

[LHM-Schutzbedarf: 2]

**Verbot Einfahrt und Anlieger frei für Wohnviertel östlich der Bahn zwischen
Hochlandstraße und Dülferstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03185
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 - Feldmoching-HasenbergI am 19.11.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19650

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03185

**Beschluss des Bezirksausschusses des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-HasenbergI
vom 21.04.2026**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 - Feldmoching-HasenbergI hat am 19.11.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03185 beschlossen. Sie zielt – genau wie die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02437 (Sitzungsvorlage 20-26 / V 17242) aus dem vergangenen Jahr – darauf ab, das gesamte Gebiet [= eine Wohngegend], das sich zwischen Bahnlinie, Feldmochinger Anger, Dülferstraße und Hochlandstraße befindet, für Nichtanlieger durch Beschilderung zu sperren, um dadurch die Nutzung durch Fremdarker zu unterbinden.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Für Eingriffe in den fließenden Verkehr wie Durchfahrtsperren bzw. Sperren mit "Anlieger frei" ist nach § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Gefährdung erforderlich, die erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht. Eine Sperre für Nichtanlieger*innen allein zum Zweck der Fernhaltung von „Fremdarker“ ist dagegen rechtlich unzulässig.

Für eine Gefährdung im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO gibt es für das genannte Gebiet jedoch keine Anhaltspunkte. Es mag zutreffend sein, dass durch den erhöhten Parkdruck im Bereich HasenbergI Parkplatzsuchende auch auf das Gebiet westlich des Feldmochinger Angers ausweichen, wovon insbesondere die Johann-Emmer-Straße und die Herbergstraße betroffen sind. Es gab jedoch 2025 nur wenige Beschwerden bzw. Gefährdungen, die ein Eingreifen der Polizei erforderten, wie die Missachtung des 5-m-Bereiches an Kreuzungen o.Ä.

Sowohl die Beschwerden als auch die Polizeieinsätze bewegten sich im unteren Bereich. Ansonsten ging von den geparkten Fahrzeugen keine Gefährdung aus.

Grundsätzlich darf jedes zugelassene und versicherte Fahrzeug auf jedem Straßenrandparkplatz – so weit nicht durch Beschilderung anderweitig geregelt – abgestellt werden. Dass dabei in der Nähe von U- und/oder S-Bahnstationen in Randlage auch Pendler*innen, Urlaubsreisende oder Besucher*innen von Großveranstaltungen den Parkraum in den umliegenden (Wohn)Gebieten nutzen, ist zwar für die Anwohner*innen häufig ein Ärgernis, begründet aber für sich genommen noch keinen Anspruch auf weitere Maßnahmen.

Eine Regelung im Sinn der Intention des Antrags wäre rechtlich grundsätzlich nur im Wege der Einführung eines Parklizenzengebietes möglich, für das aktuell aber die Mindestvoraussetzungen nicht gegeben sein dürften. Entsprechende Planungen bestehen insofern derzeit nicht.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Begriff "Anlieger*innen" einen äußerst großen Personenkreis bezeichnet. Anlieger*innen sind nämlich nicht nur Bewohner*innen von Häusern und Wohnungen in den entsprechenden Straßen, sondern auch Besucher*innen dieser Bewohner*innen, Lieferant*innen, Paketdienste, Entsorgungsdienste, Inhaber*innen und Mitarbeiter*innen von Geschäften, Büros, Praxen, Kanzleien, deren Kund*innen, Patient*innen oder Mandant*innen usw. Als Anlieger*innen gelten sogar noch Personen, die Besucher*innen von Anwohnenden mit dem Auto abholen.

Angesichts der Diversität und großen Anzahl der dann immer noch Zufahrts- und Durchfahrtsberechtigten wäre die Anordnung eines Durchfahrtsverbotes in der Praxis nicht überwachbar und damit erfahrungsgemäß in der Wirkung mindestens stark eingeschränkt.

Alles in allem sieht das Mobilitätsreferat für eine Sperre des genannten Gebietes mit "Anlieger frei" im Einvernehmen mit der Polizei unverändert weder eine Rechtsgrundlage noch eine Durchsetzungsmöglichkeit.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03185 der Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg vom 19.11.2025 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Gegenwärtig fehlt es an einer Rechtsgrundlage, das Gebiet, das sich zwischen Bahnlinie, Feldmochinger Anger, Dülferstraße und Hochlandstraße befindet, für Nichtanlieger*innen zu sperren, um dadurch die Nutzung durch Fremdparker zu unterbinden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03185 der Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg am 19.11.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Dr. Goßmann

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

Polizeipräsidium München - Abt. E 4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 24 - Feldmoching-HasenbergI kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 24 - Feldmoching-HasenbergI kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 24 - Feldmoching-HasenbergI ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung